

# **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des mauergarten e.V.**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 05.06.2013.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.06.2016.

## **§ 1 Einberufung**

- (1) Der Anlass zur Einberufung einer Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung (per Post oder E-Mail) anzukündigen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die (vorläufige) Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Schriftlichen Anträgen der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn die Anträge spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Über Anträge, die später eingehen, kann in der Mitgliederversammlung nur beraten werden; eine Beschlussfassung zum Antrag erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Die Benachrichtigung der Mitglieder und die Einberufung einer Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

## **§ 2 Teilnahme**

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

## **§ 3 Leitung**

- (1) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Sind alle verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine(n) Leiter(in).
- (2) Das nach Abs. 1 berufene Mitglied des Vorstands darf die Versammlung dann nicht leiten, wenn die Beratung und Abstimmung einen es selbst betreffenden Gegenstand darstellt (z.B. Vorstandswahl, Entlastung, Abberufung aus wichtigem Grund). In diesem Fall hat die Versammlung eine(n) Leiter(in) für diesen Beratungsgegenstand zu wählen.

## **§ 4 Feststellungen bei der Eröffnung**

Nach der Eröffnung stellt der Leiter / die Leiterin die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er/sie anhand einer zu führenden Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und sodann die Beschlussfähigkeit fest. Sodann gibt der Leiter / die Leiterin die Tagesordnung bekannt, die von der Versammlung stillschweigend gebilligt werden kann.

## **§ 5 Änderungen der Tagesordnung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.
- (2) Auf Antrag zu Beginn der Versammlung kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheiden. Über diese Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur beraten werden. Eine Beschlussfassung zum Antrag erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Eröffnung der Aussprache; Verbindung von Beratungsgegenständen**

- (1) Der Leiter / die Leiterin eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann die gemeinsame Beratung zweier oder mehrerer Gegenstände beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

## **§ 7 Reihenfolge der Redner**

- (1) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- (2) Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin hat im Anschluss an die Ausführungen des Antragstellers / der Antragstellerin oder Berichterstatters / Berichterstatterin in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort.
- (3) Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (4) Zu tatsächlichen Berichtigungen und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.

## **§ 8 Begrenzung der Redezeit**

- (1) Die Rededauer beträgt 10 Minuten. Der Leiter / die Leiterin kann allgemein eine kürzere Rededauer festlegen.
- (2) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt. Ist der Antrag angenommen worden, so dürfen zu Sachanträgen nur noch zwei Redner sprechen, und zwar einer dafür und einer dagegen; die Reihenfolge der Redner ergibt sich aus den Eintragungen in der Rednerliste. Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.

## **§ 9 Ordnungsmaßnahmen des Leiters / der Leiterin gegen Anwesende**

- (1) Ein Redner / eine Rednerin, der von dem Verhandlungsgegenstand abschweift, für den ihm das Wort erteilt worden ist, wird vom Leiter / von der Leiterin zur Sache verwiesen. Stört ein Redner / eine Rednerin den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung, so ruft ihn / sie der Leiter / die Leiterin zur Ordnung. Einem Redner / einer Rednerin, der / die während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden ist, wird vom Leiter / von der Leiterin das Wort zum selben Beratungsgegenstand entzogen.
- (2) Bei besonders groben Verstößen gegen die Versammlungsordnung kann der Leiter / die Leiterin den (die) schuldigen Störer von der weiteren Teilnahme an der Versammlung

ausschließen. Beteiligen sich mehrere an der Ordnungsstörung, so kann der Leiter / die Leiterin die Versammlung auf Zeit unterbrechen.

- (3) Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Leiter / die Leiterin von dem ihm / ihr übertragenen Hausrecht Gebrauch.
- (4) Die Entscheidungen des Leiters / der Leiterin können nur auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers / einer stimmberechtigten Teilnehmerin durch Beschluss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

## **§ 10 Abstimmung**

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
- (2) Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden. Zulässig sind jedoch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes des zur Abstimmung gelangenden Antrags.
- (3) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekanntzugeben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können.
- (4) Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung entschieden; eine Aussprache findet hierüber nicht statt. Zusatz- und Unteranträge gelangen gesondert zur Abstimmung.

## **§ 11 Abstimmungsarten**

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Eine namentliche Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer/innen verlangt. Der Namensaufruf erfolgt nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Ist aufgrund der Satzung oder eines Beschlusses der Versammlung schriftlich abzustimmen, so müssen gekennzeichnete Stimmzettel verwendet werden. Sie müssen den Gegenstand der Abstimmung erkennen lassen und wie viele Stimmen die stimmberechtigte Person abgeben darf, ohne dass der Stimmzettel ungültig wird.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit; Mehrheitsverhältnisse; Feststellung des Beschlussergebnisses**

- (1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder (§7 Abs.7 der Satzung).
- (2) Bei Abstimmungen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit. Dies gilt auch bei Wahlen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die jeweils erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen weder den Ja- noch den Nein-Stimmen zugerechnet.
- (4) Der Leiter / die Leiterin ist nicht befugt, über die Treuwidrigkeit einer Stimmabgabe eine Entscheidung zu treffen.
- (5) Der Leiter / die Leiterin gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung so deutlich bekannt, dass es vom Protokollführer / von der Protokollführerin niedergeschrieben werden kann.

### **§ 13 Wahlen**

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.
- (2) Bei der Vorstandswahl bestimmt die Mitgliederversammlung zuerst mit einfacher Mehrheit, ob der Vorstand aus drei oder fünf Mitgliedern besteht.
- (3) Bei Wahlen des Vorstands oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt die Mitgliederversammlung zunächst, ob die Abstimmung in Form der Einzel-, Gesamt- oder Blockwahl erfolgt.
- (4) Bei der Einzelwahl finden so viele Wahlgänge statt, wie Mitglieder des Vorstandes oder eines anderen Vereinsorgans zu bestellen sind.
- (5) Bei der Gesamtwahl werden verschiedene, nach Mehrheitsrecht erfolgende Einzelwahlen für gleichrangige Vereinsämter zur Vereinfachung in einem Wahlgang zusammengefasst. Es gilt Folgendes: Jedes Mitglied hat eine Stimme für jeden der zu wählenden drei oder fünf Vorstandsmitglieder. Angekreuzt oder aufgeschrieben werden können daher maximal drei bzw. fünf Kandidaten. Ein Stimmzettel, auf dem mehr als drei bzw. fünf Kandidaten angekreuzt oder aufgeschrieben sind, ist ungültig. Die Vereinigung von mehreren Stimmen auf einen der Kandidaten (z.B. drei Kreuze bei Kandidat A) ist nicht zulässig. Ein Stimmzettel, auf dem für einen Kandidaten zwei oder mehr Stimmen eingetragen sind, ist daher nur mit einer Stimme für den Bewerber zu zählen. Die Abgabe eines Stimmzettels, auf dem kein Kandidat genannt oder angekreuzt ist, gilt als Stimmenthaltung für alle Einzelwahlen. Die Abgabe eines Stimmzettels, auf dem weniger als die zu wählenden (drei oder fünf) Bewerber angekreuzt sind, gilt als Stimmenthaltung für die demnach nicht getroffenen Einzelwahl(en).
- (6) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden. In den übrigen Fällen ist ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzustellen; der / die Vorsitzende hat es bekanntzugeben. Der / die Gewählte ist zu befragen, ob er / sie die Wahl annimmt. Ein/e abwesende/r Kandidat/in kann auch nachträglich die Wahl annehmen. Dann wird ihr/ihm seine Wahl (schriftlich per Post oder E-Mail) mitgeteilt und sie/er nimmt die Wahl (schriftlich) an. Der Wahlausschuss bestätigt zu Protokoll die Gültigkeit der Wahl.
- (7) Erhalten mehrere Kandidaten / Kandidatinnen für ein Amt die gleiche Stimmanzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist derjenige / diejenige, der / die nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

### **§ 14 Protokoll**

- (1) Über das Ergebnis einer Versammlung, ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll soll enthalten: Ort, Tag und Beginn und Ende der Versammlung, die Namen des/der Versammlungsleiter/s und des Protokollführers, die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie die Annahme einer Wahl. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (3) Das Protokoll ist vom (jeweiligen) Versammlungsleiter / von der (jeweiligen) Versammlungsleiterin sowie vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterschreiben.
- (4) Auf Verlangen müssen die abgegebenen Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.
- (5) Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind beim Vorsitzenden oder bei der

Geschäftsstelle des Vereins innerhalb eines Monats seit Zusendung zu erheben. Hierüber ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

(6) Das Protokoll nebst Anlagen ist vom Vorstand des Vereins aufzubewahren.

### **§ 15 Wiederholung einer Abstimmung (Wahl)**

- (1) Ein Beratungsgegenstand hat durch die Abstimmung grundsätzlich seine Erledigung gefunden.
- (2) Ist ein Beschluss (eine Wahl) aus formellen oder materiellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand erneut abgestimmt werden.

\* \* \*